

Mustertext für eine Bürgschaft
im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ElektroG
– für Bevollmächtigte (§ 3 Nr. 10 ElektroG) –

VORBEMERKUNG

Der Mustertext ist für Bevollmächtigte ausländischer Hersteller i.S.d. § 8 ElektroG formuliert. Sind Sie Hersteller mit Sitz in Deutschland, nutzen Sie bitte den Mustertext für Hersteller.

Er ist so formuliert, dass die Bürgschaft grundsätzlich - eine ausreichend bemessene Bürgschaftssumme vorausgesetzt - zum Garantienachweis **für verschiedene Kalenderjahre bzw. verschiedene Gerätearten** Verwendung finden kann.

Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, Anpassungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen. Solche Änderungen des Mustertexts müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. So muss bei einer etwaigen Befristung darauf geachtet werden, dass die Inanspruchnahme der Bürgschaft im Garantiefall (§ 34 Absatz 1 ElektroG) bis zum Ablauf der maximalen durchschnittlichen Lebensdauer der im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Geräte möglich ist.

Sollten Sie mehrere Sicherheiten verwenden, so achten Sie bitte unbedingt auf eine einheitliche Bezeichnung des Sicherungszwecks.

Übersendung der Originalbürgschaft

Als Begünstigte benötigt die stiftung ear die Bürgschaftserklärung – nach Bestätigung der Eignung der Bürgschaft – im Original. Sofern Ihr Kreditversicherer bzw. Ihr Kreditinstitut die Musterbürgschaft unverändert übernommen hat, können Sie die Übermittlung der Originalbürgschaft gleich nach deren Ausstellung im Original an die stiftung ear veranlassen.

Nach Erhalt des Originals wird die Bürgschaft von der stiftung ear gegengezeichnet. Eine Rücksendung erfolgt nicht (vgl. 8. Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung).

MUSTER

BÜRGSCHAFT AUF ERSTES ANFORDERN (BEVOLLMÄCHTIGTER)

Der Unterzeichner / die Unterzeichnerin

[Name und Anschrift des Bürgen = Bank oder Versicherung] (Bürge)

vertreten durch

[Name und Stellung des Vertreters]

erklärt hiermit unwiderruflich die selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern gegenüber der stiftung elektro-altgeräte register als Gemeinsamer Stelle i.S.d. § 5 Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20.10.2015 (ElektroG), Nordostpark 72, 90411 Nürnberg, Deutschland (**stiftung ear**), bis zu einem Betrag von

EUR *[verbürgter Betrag]* (in Worten: *[verbürgter Betrag]* Euro) (**die Bürgschaftssumme**)

zur Absicherung des Rückgriffsanspruchs der stiftung ear aus § 34 Abs. 2 ElektroG gegen

[Name und Anschrift des Bevollmächtigten], Handelsregisternummer HRA / HRB *[Nummer]*, Amtsgericht *[Ort, sofern bereits vorhanden]*: WEEE-Reg.-Nr. DE *[Nummer]* (**Bevollmächtigter**)

als Bevollmächtigter i.S.d. § 3 Nr. 10 ElektroG von

[Name und Anschrift des vertretenen Herstellers ohne Niederlassung in Deutschland] (Vertretener Hersteller)

Für diese Vereinbarung gelten ferner die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Zweck der Bürgschaft

Diese Vereinbarung erfolgt zum Nachweis einer insolvenz sicheren Finanzierungsgarantie nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ElektroG und zur Absicherung des Rückgriffsanspruchs der stiftung ear aus § 34 Abs. 2 ElektroG gegen den Bevollmächtigten des vertretenen Herstellers.

2. Zahlung auf erstes Anfordern

Der Bürge ist verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern unverzüglich Zahlung zu leisten. Zur Anforderung genügt, wenn die stiftung ear geltend macht, dass sie gegen den Bevollmächtigten einen Zahlungsanspruch nach § 34 Abs. 2 ElektroG erworben hat.

3. Verzicht auf Einreden

Der Bürge verbürgt sich selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und der Vorklage (§ 771 BGB). Der Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Bevollmächtigten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Fortbestand der Bürgschaft

Die Zahlungsverpflichtung des Bürgen bleibt von der Beendigung der Beauftragung des Bevollmächtigten, vom Erlöschen der Herstellereigenschaft des vertretenen Herstellers oder dem Erlöschen des Bevollmächtigten oder des vertretenen Herstellers durch Vermögenslosigkeit unberührt. Insbesondere kann der Bürge gegen seine Inanspruchnahme nicht einwenden, dass ein Insolvenzverfahren gegen den Bevollmächtigten oder den vertretenen Hersteller mangels Masse nicht eröffnet oder im eröffneten Insolvenzverfahren Masseunzulänglichkeit angezeigt worden ist. Die Zahlungsverpflichtung des Bürgen bleibt bei einer Änderung der Rechtsform auf Seiten des Bevollmächtigten oder des vertretenen Herstellers unverändert bestehen.

5. Anrechnung von Zahlungseingängen

Die stiftung ear darf den Erlös aus der Verwertung der ihr vom Bevollmächtigten oder von Dritten bestellten Sicherheiten, ferner alle vom Bevollmächtigten oder für dessen Rechnung geleisteten Zahlungen sowie dessen etwaige Gegenforderungen zunächst auf die Ansprüche anrechnen, die durch die Bürgschaft nicht

gedeckt sind. Dies gilt auch für Sicherheiten, die der Bürge zur zusätzlichen Sicherung der Ansprüche gegen den Bevollmächtigten bestellt hat, es sei denn, dass diese zur Unterlegung der Bürgschaft bestimmt waren.

6. Haftung mehrerer Bürgen

6.1 Haften mehrere Bürgen für die Ansprüche der stiftung ear, so haftet jeder einzelne – im Verhältnis zur stiftung ear unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses – unabhängig von etwaigen Zahlungen der anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft, und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der stiftung ear vollständig erfüllt sind.

6.2 Ausgleichsansprüche des in Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

7. Zusätzliche Bürgschaftserklärungen und sonstige Garantien i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 ElektroG

Diese Bürgschaftserklärung gilt zusätzlich zu etwaigen weiteren vom Bürgen abgegebenen Bürgschaftserklärungen oder sonstigen vom Bürgen oder Dritten gestellten Garantien i.S.d. § 7 Abs. 2 S. 1 ElektroG.

8. Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung

Der Bürge verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der stiftung ear (§ 151 BGB).

9. Sonstiges

9.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

9.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der stiftung ear (Fürth, Gerichtsbezirk Nürnberg-Fürth).

9.3 Änderungen dieser Vereinbarung sowie der Verzicht auf Rechte aus dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

Ort, Datum

Unterschrift für den Bürgen

Ort, Datum

Unterschrift für die stiftung ear